



Der Collm-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.



Frohe und erholsame Feiertage

und einen fleißigen Osterhasen wünschen Ihnen und Ihren Familien der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Matthias Müller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2010

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermisdorf
 Tagungstermin: 25.02.2010; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 15 anwesenden Gemeinderäten war die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Gemeinderatssitzung gefasst:

- Beschluss Nr. 10/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 1 Rohbau
- Beschluss Nr. 11/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 2 Zimmermannsarbeiten
- Beschluss Nr. 12/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 3 Dachdecker
- Beschluss Nr. 13/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 4 Tischler
- Beschluss Nr. 14/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 5 Fliesenleger
- Beschluss Nr. 15/02/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Trauerhalle Collm - Los 6 Malerarbeiten
- Beschluss Nr. 16/02/10 Erwerb einer Teilfläche des Flurstück-Nr. 260 der Gemarkung Collm
- Beschluss Nr. 17/02/10 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Parkplatzes in Collm, Trift und dessen Finanzierung
- Beschluss Nr. 18/02/10 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Parkplatzes in Wermisdorf, Friedhofsstraße und dessen Finanzierung
- Beschluss Nr. 19/02/10 Abwägung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hoher Weg“ in Wermisdorf
- Beschluss Nr. 20/02/10 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hoher Weg“ in Wermisdorf
- Beschluss Nr. 21/02/10 Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens
- Beschluss Nr. 22/02/10 Vergabe Projektierungsleistung Straßenbau in Malkwitz, Dahleener Straße
- Sonstiges

3. Vorstellung der Straßenbestanderfassung und Vermögensbewertung durch das Ingenieurbüro Lehmann & Partner
4. Beschlussvorlagen
- 4.1 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Dachsanierung Grundschule Wermisdorf - Los 1 Zimmerei- und Trockenbauarbeiten
- 4.2 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Dachsanierung Grundschule Wermisdorf - Los 2 Dachdeckerarbeiten
- 4.3 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Dachsanierung Grundschule Wermisdorf - Los 3 Natursteinarbeiten
- 4.4 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Dachsanierung Grundschule Wermisdorf - Los 4 Fensterarbeiten
- 4.5 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Dachsanierung Grundschule Wermisdorf - Los 5 Malerarbeiten
- 4.6 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Sanierung Klassenzimmer und Biologiekabinett Mittelschule Wermisdorf Los 2 Maler-, Fußbodenlege- und Trockenbauarbeiten
- 4.7 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Sanierung Klassenzimmer und Biologiekabinett Mittelschule Wermisdorf Los 3 Estricharbeiten
- 4.8 Beschlussvorlage - Vergabe Bauleistungen Sanierung Klassenzimmer und Biologiekabinett Mittelschule Wermisdorf Los 4 Natursteinarbeiten
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

1. Sonstiges

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung aus der Kämmerei/ Steueramt

Wir möchten unsere Zahlungspflichtigen der Hundesteuer, die uns bis jetzt noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, auf den fälligen Zahlungstermin

Hundesteuer 2010 fällig am 01.04.2010

hinweisen.

Wir bitten zu beachten, dass wir bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben haben.

Nach Entrichtung der Hundesteuer 2010 kann die Steuermarke 2010 - 2011 im Steueramt der Gemeindeverwaltung, Zimmer 9, in Empfang genommen werden.

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wermisdorf in der Fassung vom 15.12.2000 hinweisen. Im § 12 Abs. 1 der Satzung ist geregelt, wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen. Hundehalter, die vorsätzlich bzw. leichtfertig ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße belegt werden.

Steueramt



Matthias Müller
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem 31.03.2010, findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermisdorf die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde

Mitteilungen/Informationen



Tourismusmarketing Wermisdorf

Planung der Schössernacht

Ende Februar trafen sich die Mitstreiter des Tourismusmarketings Wermisdorf, um gemeinsam die 3. Schössernacht vorzubereiten. Ziel der Schössernacht ist es, Wermisdorf mit seinem sachsenweiten Alleinstellungsmerkmal, den zwei Schössern, nach außen hin zu präsentieren und ein attraktives Angebot für Einwohner der Region und Besucher von außerhalb anzubieten.

Neben den zwei Schössern ist auch die Art und Weise, wie die Veranstaltung vorbereitet wird, eher ungewöhnlich. Einmal im Monat kommen Mitglieder von Vereinen, Unternehmen, Privatpersonen, Vertreter der Gemeindeverwaltung, der Schulen, des Hortes und der Kita an einem Tisch zusammen, um gemeinsam die Schössernacht zu planen. Jeder bringt sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und Fähigkeiten ein.

Für die 3. Schössernacht entsteht so ein buntes, abgestimmtes Programm, das für jeden Besucher etwas zu bieten hat. Neben Führungen im Alten Jagdschloss, in der Hubertusburg und in der evangelischen Kirche, wird es in diesem Jahr erstmals eine musikalische Führung und eine Führung durch das sächsische Zentralarchiv geben. Für die kleinen Besucher werden ein Robin-Hood-Fest im Schlosspark und Kinderführungen durch das Alte Jagdschloss vorbereitet.

Die nächsten Treffen der Initiative finden am **23.03.2010** und **28.04.2010** jeweils **19.00 Uhr** im **Schlosssaal des Alten Jagdschlusses in Wermisdorf** statt.

Alle Wermisdorfer, die sich beteiligen möchten, sind recht herzlich eingeladen!

Messepräsentation: Reisemarkt Vogtland, Plauen



Die Gemeinde Wermisdorf präsentierte sich und vor allem Angebote unserer Vermieter, Freizeiteinrichtungen und Gastronomen erstmals auf der Messe „Reisemarkt Vogtland“, die vom 20. - 21. Februar 2010 in Plauen stattfand.

Dass dies eine gute Entscheidung für unseren Erholungsort war, wurde den Standbetreuerinnen schnell bewusst. Viele Besucher kannten Wermisdorf noch nicht. Oftmals blieben sie daher vor dem ansprechend dekorierten Stand stehen und fragten: „Wermisdorf, wo liegt denn das?“. Dies war für die Mitarbeiterinnen eine gute Gelegenheit in zahlreichen Gesprächen, wie immer sachkundig und freundlich, auf die Besonderheiten unserer Gemeinde, die reizvolle Landschaft, unsere Feste, Ausstellungen und Sehenswürdigkeiten hinzuweisen.

Besonders unsere neu gestaltete Wermisdorf-Broschüre wurde gern mitgenommen. Insgesamt kann man sagen, dass die zahlreich vertretenen und sehr interessierten Besucher des Reisemarktes Vogtland angenehm überrascht waren, einen so schönen Ausflugsort in ihrer unmittelbaren Nähe zu finden.

Nach diesem Erfolg wird die Gemeinde wohl auch im kommenden Jahr wieder in Plauen präsent sein.



Jahreshauptversammlung des Heimat- und Verschönerungsvereins Wermisdorf e. V.

Am **Dienstag, dem 30.03.2010** findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte „Zur guten Quelle“ die Jahreshauptversammlung des Heimat- und Verschönerungsvereins Wermisdorf e. V. statt.

Tagesordnung:

- Rechenschafts- und Finanzbericht
- Vorhaben und Vereinsleben 2010

Anschließend werden heimatgeschichtliche Bilder gezeigt.

Alle Mitglieder, aber auch Gäste, sind herzlich willkommen.

Vorstand



www.heimatverein-wermisdorf.de
Ein neues Projekt kann beginnen.

Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermsdorf



Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommene Bücher werden hier kurz vorgestellt. Diese Bücher und andere Medien (CDs, Videos) können in der Bibliothek ausgeliehen werden. Eine Recherche im Gesamtbestand ist im Internet unter www.briseinfo.de möglich.

Fabio Volo: Einfach losfahren: Roman

Leben wie ein Straßenbahnführer? Mit vorgegebener Strecke und genau festgelegtem Fahrplan? Der Bestseller aus Italien entwirft das Bild einer ganzen Generation angepasster junger Menschen, denen eines abhanden gekommen ist: das Bewusstsein, ein eigenständiger Mensch mit eigenen Gefühlen, Wünschen und Zielen zu sein ...

Sibylle Berg: Der Mann schläft: Roman

Nach kurzlebigen Beziehungen zu jüngeren Männern lernt die Ich-Erzählerin einen Mann kennen, mit dem sie sich vorstellen kann, zu leben. Er ist weder schön noch reich. Ihre Kommunikation beschränkt sich auf das Nötigste. Dennoch fühlt sie sich mit ihm glücklicher in dieser unfreundlichen Welt ...

Kari Köster-Lösche: Die letzte Tide: Kriminalroman

Verdächtige Todesfälle unter einer Schiffsbesatzung führen den Husumer Deichbauinspektor Hansen 1897 auf die Spur einer Bande von Schmugglern und Fälschern wertvoller Elfenbeinschnitzereien ...

Giulia Carcasi: Ich bin aus Holz: Roman

Mia ist 18 - abenteuerlustig und streitsüchtig - vor allem wenn es um ihre Beziehung zu ihrer Mutter geht. Die beiden sind wie Feuer und Wasser, und die einzige Möglichkeit für Giulia, noch etwas über das Leben ihrer Tochter zu erfahren, scheint darin zu bestehen, deren Tagebuch zu lesen ...

- Mo Hayder: Ritualmord: Thriller
 - Julia Kröhn: Das Geständnis der Amme: Historischer Roman
 - Marlene Faro: Mein Leben, Teil zwei: Roman
 - Jacqueline Remy: Kalt bis ans Herz: Psychothriller
 - Jana Hensel: Achtung Zone: Warum wir Ostdeutschen anders bleiben sollten
 - Gudrun Maurer: Berlin & Umgebung: Reisehandbuch
 - Reinhold Messner: Westwand: Prinzip Abgrund
 - Großer Radtouren-Atlas Deutschland
 - Harald Rau: Raus aus der Suchtfalle!
 - Thilo Schleip: Reizdarm: GU Ratgeber Gesundheit
 - Hartmut Wilke: Schildkröten: Tierratgeber
 - Martin Arnold: Die schönsten Naturparadiese der Schweiz
 - Christine Nöstlinger: Pudding-Pauli rührt um
 - Rainer Crummerl: Luft und Wasser
 - Michael Schmauder: Die Völkerwanderung
- u. v. a. m. in Ihrer Bibliothek!

Informationen aus dem Bauamt

Die Gemeinde Wermsdorf plant in dem Ortsteil Collm im Bereich Lampersdorfer Straße, Calbitzer Weg, Blankgasse und Teilbereichen des Oberweges die Erneuerung des Abwasserkanals. Nachfolgend soll die Straße grundhaft durch das LRA Nordsachsen ausgebaut werden. Die Gemeinde Wermsdorf trägt dabei die Kosten für die Herstellung der Gehwege. Gleichzeitig wird durch den Stromversorger enviaM die Oberleitung zurückgebaut und eine neue Stromleitung in den Straßenkörper verlegt. In Teilbereichen ist durch den Döbeln-Oschatzer Wasserverband die Erneuerung der Trinkwasserleitung geplant. Die Gemeinde Wermsdorf wird parallel dazu die Straßenbeleuchtung erneuern. Durch den unausgeglichene Haushalt des Landkreises Nordsachsen und der damit gegenwärtig nicht gesicherten Finanzierung der Straßenbaumaßnahme kann derzeit keine sichere Aus-

Einladung
zum 10. **Hähne-Wettkrähen**

des RGZV. Mutzschen -
Wermsdorf u. Umg. e.V.
am 02.04.2010
auf dem Hof bei Großen's
Merschwitzer Str. 2
04688 Mutzschen
OT Köllmichen

Beginn: 8.30 Uhr
* Kutschfahrten für groß und klein
* für Kinder Ostereier suchen
* musikalische Umrahmung
* Wissenstoto
* jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde
* für das leibliche Wohl wird gesorgt

neu:
* ab 14 Uhr Kutschen-Geschicklichkeitsfahren
Anmeldungen der Hähne u. Kutschen bis spätestens
zum 29.03.2010 erwünscht!
Tel.: 034385-51220

joachim
EIN VIRTUOSE
DER MEISTERKLASSE **schäfer**
in concert

**Piccolotrompete,
Fagott & 2 Cembali**

»I COLORI DEL BAROCCO«

Ostersamstag, 3. April 2010 · 17.00 Uhr
Schloss Hubertusburg Wermsdorf

Hiroko Tamura, Flensburg – Fagott
KMD Prof. Matthias Eisenberg,
Zwickau – Cembalo I
Judit Izsák, Prag – Cembalo II

Werke von J. S. Bach, T. Albinoni, A. Vivaldi u. a.

Kartenvorverkauf: Touristinfo Torgau, Oschatz, Wermsdorf
und unter Telefon 0343 6451558

sage über den Baubeginn getroffen werden. Nach Vorlage der gesicherten Finanzierung des Straßenbaues wird durch die Gemeinde Wermsdorf zeitnah eine Anwohnerversammlung durchgeführt mit Informationen zum Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen.

Gleichzeitig möchte die Gemeindeverwaltung die Grundstückseigentümer von Collm und Lampersdorf erinnern, dass bis zum 31.12.2010 die Umstellung auf biologischen Kleinkläranlagen durchzuführen ist.

ÖKOPROFIT® Sachsen

Profit erzielen durch umweltgerechtes Wirtschaften ist möglich. Dieser Gedanke liegt dem Umweltmanagementansatz ÖKOPROFIT® zu Grunde. ÖKOPROFIT® steht für „Ökologisches Projekt für Integrierte Umwelttechnik“ und eröffnet Firmen einen kostengünstigen Einstieg in das betriebliche Umweltmanagement. Mehr als 1600 Unternehmen in Deutschland haben schon mit diesem Umweltmanagementansatz, der als einziger alle Wirtschaftsbereiche einbezieht, ihr Umweltprogramm erarbeitet.

Die Stadt plant die Übernahme der Trägerschaft und möchte mit diesem Projekt kleine und mittlere Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, die die Umwelt entlasten und gleichzeitig die Betriebskosten senken, unterstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die unternehmerisches Handeln mit Umweltschutz verbinden, wird damit gefördert.

Die Konzeption von ÖKOPROFIT® wurde in Graz entwickelt und von der Landeshauptstadt München an die deutschen Anforderungen angepasst.

Die ÖKOPROFIT®-Vorteile:

- Umweltprogramme werden mit konkreten Maßnahmen erarbeitet, die Kosten für Energie, Wasser, Rohstoffe und Entsorgung einsparen.
- Der erfolgreiche Abschluss dieses Projektes ist eine gute Voraussetzung für den Einstieg in ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 bzw. EMAS.
- Niemand muss das Rad neu erfinden. Zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten resultieren aus dem branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch im Rahmen der gemeinsamen Workshops. Gleichzeitig entstehen neue Netzwerke zwischen den teilnehmenden Unternehmen, den städtischen Ämtern und weiteren Akteuren.
- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die rechtlichen Anforderungen aus den unzähligen umweltrelevanten Vorschriften für jeden Betrieb herausgefiltert sowie Hilfestellung für deren Umsetzung, z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, gegeben.
- Die Teilnahme ist für KMU kostengünstig, da der Freistaat Sachsen dieses Projekt nach der Mittelstandsrichtlinie fördert. Der Eigenanteil der teilnehmenden Unternehmen beträgt maximal 1.000 Euro.

Das Projekt soll im Frühjahr (ca. April/Mai) in der Stadt Leipzig starten und etwa ein Jahr dauern. Dazu werden noch interessierte kleine und mittelständische Unternehmen aus Leipzig und der Region gesucht. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internet-Plattform Energiemetropole Leipzig (www.energiemetropole-leipzig.de). Interessenten wenden sich bitte an das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Leipzig, an Herrn Bernd Glockenmeier (Tel.: 03 41/1 23 58 49, E-Mail: bernd.glockenmeier@leipzig.de).

Wasser marsch in Liptitz!

Am 30.01.2010 weihten die Liptitzer bei frostigen Temperaturen ihren erneuerten Dorfbrunnen ein.

Der Gemeindebrunnen in der Friedensstraße war bis in die Mitte der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ein Trink- und Brauchwasserspender für alle Familien, die keinen eigenen Brunnen besaßen. Mit dem Wasserwagen oder mit Eimern und Kannen kamen die Liptitzer zum Brunnen am Gemeindeamt, um Was-

ser für den eigenen Haushalt zu holen. Der Brunnen war amtlich auch für die Zubereitung von Babynahrung zugelassen. Jedoch nach einem Gewitterguss am 16. August 1985 war schlammiges Regenwasser in den Brunnen gelaufen. Seit diesem Hochwasserereignis erfüllte der Liptitzer Dorfbrunnen die hygienischen Voraussetzungen dafür nicht mehr.



Im Jahr 1987 wurde der Anschluss der Haushalte an die zentrale Trinkwasserleitung in Liptitz abgeschlossen. Fortan verlor der Brunnen seine Bedeutung im Alltag der Einwohner. Nun diente er vorwiegend den Nachbarn als Gießwasserquelle für die Gärten oder Vorbeikommenden, z. B. Radwanderern, zur Erfrischung.

Anlässlich der 750-Jahr-Feier von Liptitz wurde die Holzbrunnenröhre 1995 erneuert. Im Mai 2004 stand der Brunnen für das Niederländisch-Deutsche Jugend-Projekt „Water ist leven“ (Wasser ist Leben) im Fokus der Liptitzer und Mahliser Christen.

Leider haben Holzschädlinge über die Jahre hinweg ganze Arbeit geleistet und die Brunnenröhre war dem Verfall preisgegeben.

Deshalb machte sich der Allgemeine Sportverein Liptitz e. V. für den Austausch der hölzernen Brunnenteile stark. Der Erlös von zwei organisierten Adventsfesten, Spenden von Liptitzern sowie ein kleiner Zuschuss der Gemeinde und der Sparkasse Leipzig machten die Erneuerung des Liptitzer Gemeindebrunnens möglich.

Besonders fleißig hat sich Marlies Schelenz um die Spendensammlung bemüht. Das erste Probepumpen fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort nach dem Aufbau der Pumpröhre einige Tage vorher statt. Brunnennachbar Konrad Günther beförderte als erster das kostbare Nass ans Tageslicht und ließ sich von Brunnenbaumeister Bernd Thomas in einige Geheimnisse dieses Brunnens einweihen. Die zweiteilige Holzröhre des Brunnens ist insgesamt sechseinhalb Meter lang und mit einer Kernbohrung versehen. Selbst bei Eis und Schnee liefert der Brunnen Wasser, wenn die Frostschutzmaßnahmen beachtet werden.

Sobald es möglich ist, bekommt die Holzröhre noch den erforderlichen Schutzanstrich! Die Liptitzer hoffen, dass der sanierte Dorfbrunnen noch lange ein Stück Ortsgeschichte deutlich macht und erhalten bleibt.

Barbara Scheller, Vorsitzende des Ortschaftsrates Mahlitz, Liptitz



Die Kinder der Kita Liptitz sagen Danke

Die „Döllnitzküken“ aus Liptitz möchten sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Familie Schönberg vom Hühnerhof für die liebe Unterstützung und Hilfe bei der Ausrichtung ihrer Feierlichkeiten sowie für die vielfältigen Aufmerksamkeiten bedanken.



Sonntagvormittag hieß es auch schon wieder Abschied nehmen. Im Stammlokal in Petrovice ließen wir uns noch mal mit leckeren Gerichten der tschechischen Küche verwöhnen, bevor es endgültig Richtung Wermisdorf ging.

Für uns alle war es ein schönes, erlebnisreiches und leider viel zu kurzes Wochenende. Es ist schön, auch außerhalb des Dienstes gemeinsam etwas zu unternehmen, was auch den Zusammenhalt der Kameradinnen und Kameraden in der Wehr festigt.

Marion Köhler

FF Wermisdorf



Eine schöne Tradition wurde auch in diesem Jahr fortgeführt

Der Wintermarsch der Feuerwehren in Novi Oldrichov



Am Freitag, dem 05.02.2010, machten sich 11 Kameradinnen und Kameraden sowie die 7-jährige Maya auf den Weg in die Tschechische Republik.

Alle waren gut gelaunt und so verging die Fahrt sehr schnell.

In der Jugendherberge angekommen, nahmen wir die Zimmer in Beschlag und trafen uns dann zum gemeinsamen Abendessen. Natürlich gehörten die leckere Knoblauchsuppe und ein köstliches Bier dazu.

Samstag war es so weit. Nach dem Stärken am Frühstücksbuffet fuhren wir zum Veranstaltungsort und meldeten uns an. Wir mussten feststellen, dass wir diesmal die einzige Wehr aus Deutschland waren, aber dafür mit 3 Mannschaften teilnahmen. Die Gastgeber hatten wieder viele interessante Stationen aufgebaut, wie z. B. das Herstellen einer Saugleitung zur TS8 auf Zeit, das Überwinden von Hindernissen, Knoten- sowie Gerätekunde und Entfernung schätzen.

Auch wenn wir es nicht aufs Treppchen geschafft haben, waren wir mit unseren Platzierungen zufrieden. Die Teilnahme hat allen Spaß gemacht. Unser Erich wurde als ältester Teilnehmer mit einer Flasche Schnaps und viel anerkennenden Applaus geehrt.

Nach der Siegerehrung haben wir uns noch einen Ausflug zum Jeschken bei Liberec gegönnt. Mit der Seilbahn erklommen wir den 1012 m hohen Berg ohne Anstrengung.

Die Gemeinde Wermisdorf verkauft folgende Grundstücke

Mahlis, Karl-Marx-Straße 6

mit einer Grundstücksgröße von 1.132 qm. Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahr 1878 errichteten ehemaligen Schulgebäude. Die Gebäudenutzfläche beträgt ca. 269 qm. Das Objekt steht seit 1993 leer und ist sanierungsbedürftig. Es steht unter Denkmalschutz. Der Grund und Boden steht im Eigentum der Kirche. Die Zustimmung zum Verkauf liegt vor.

Calbitz, Köttitzer Straße 1, 3, 5 und Böhlaer Straße 7, 9, 11 verschiedene Zwei-Raum- und Drei-Raum-Wohnungen als Eigentumswohnungen für Kapitalanleger.

Die Wohnungen sind z. T. vermietet und haben eine Größe von 47 - 54 qm.

In der Gemeinde Wermisdorf stehen folgende Bauparzellen zur sofortigen Bebauung zum Verkauf

Liptitz, Blumenstraße

Flurstück-Nr. 12/4 mit einer Größe von 796 qm

Luppa, Bortewitzer Weg

Die Gemeinde Wermisdorf bietet im Bortewitzer Weg Fl.-Nr. 98/2 und 99/5 der Gemarkung Deutschluppa 4 Bauparzellen für Eigenheime zum Verkauf.

Die Eigenheimstandorte sind teilerschlossen und noch nicht parzelliert (nicht vermessen).

Als Kaufpreis wird der Wert für Grund und Boden für diese Region zu Grunde gelegt.

Die Vermessung des Eigenheimgrundstückes ist vom Käufer zu tragen.

Interessenten bitten wir, einen Besichtigungstermin mit uns unter der 03 43 64/8 11 18 zu vereinbaren oder ihr Kaufpreisangebot schriftlich in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf abzugeben.

Die Gemeinde Wermsdorf vermietet folgende Wohnung

Zukünftige Azubis aufgepasst!

Suchen Sie für die Zeit Ihrer Ausbildung eine kleine Wohnung hier in Wermsdorf? Dann vereinbaren Sie doch einen Besichtigungstermin mit uns. Wir bieten:

eine Einraumwohnung in Wermsdorf, Oschatzer Straße 38 c im Dachgeschoss

Die Wohnung hat eine Größe von 17,84 qm. Die Wohnung ist saniert und besteht aus einem Raum, einem Bad mit Dusche und WC und einem kleinen Flur. Eine Wiedervermietung kann voraussichtlich ab April 2010 erfolgen.

Sie erreichen uns unter 03 43 64/8 11 18.



„Ich fahr heim ins Grüne“

Dieser Satz schmückt einen Auto-Aufkleber, mit dem Werbung für die Region „Sächsisches Zweistromland“ e. G. gemacht werden soll. Die ländliche Region verliert jährlich viele Einwohner. Die Folgen werden schon jetzt anhand vieler leer stehender Gebäude sichtbar. Das „Sächsische Zweistromland“ hat sich zum Ziel gesetzt, Einwohner zu gewinnen. Schon jetzt pendeln viele Leute zur Arbeit in die Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz. Wer im Zweistromland lebt, genießt die Ruhe, die Natur und die Sicherheit in der Kinder hier aufwachsen und Ältere ihren Lebensabend verbringen können.

„Wir müssen alle etwas tun, um die Region als Lebens- und Wohnstandort zu erhalten“ erläutert Regionalmanagerin Anja Terpitz. Das Einwanderungsbüro zeigt, dass die Idee aufgehen kann. Neun Bauernhöfe wurden schon verkauft. Damit zieht in die alten Mauern wieder neues Leben ein. Menschen, die ins Zweistromland ziehen, geben der Region eine neue Perspektive.

„Bei der Werbung um Einwohner für unsere Region benötigen wir Hilfe“ betont die Managerin. Das Zweistromland hat Auto-Aufkleber angefertigt, die zur Abholung im Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ (Dorfstr. 28; 04758 Liebschützberg OT Terpitz) bereitliegen. In der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr können von Montag bis Freitag ab sofort Aufkleber abgeholt und diese auch gern im Familien- oder Bekanntenkreis verteilt werden. „Wer bei rot in Leipzig an der Ampel steht, sorgt mit dem Aufkleber nicht nur für ein Schmunzeln, sondern hoffentlich auch dafür, dass die Großstädter das Zweistromland für sich entdecken“ so Terpitz.



**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung
Landkreis Nordsachsen**

Geplante Ländliche Neuordnung Mahlis

Gemarkung: Mahlis, Liptitz, Wadewitz, Gröppendorf, Wermsdorf, Glossen
Gemeinde: Wermsdorf, Sorzig-Ablass
Landkreis: Nordsachsen

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) hält am

**Mittwoch, dem 28. April 2010, um 19.00 Uhr im
Begegnungszentrum der Gemeindeverwaltung
Wermsdorf
Altes Jagdschloss 1
04779 Wermsdorf**

eine Aufklärungsversammlung über die Durchführung eines Ländlichen Neuordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den

Gemarkungen: Mahlis, Liptitz, Wadewitz, Gröppendorf, Wermsdorf, Glossen

ab. Aus diesem Grund lädt es alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden bzw. Anlagen und die Erbbauberechtigten sowie auch die der angrenzenden Fluren ein.

Das ALN klärt über Ziel und Zweck des beabsichtigten Neuordnungsverfahrens, über den zeitlichen und verfahrenstechnischen Ablauf, die zu planenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung auf.

Der Erfolg des Ländlichen Neuordnungsverfahrens hängt von der Mitwirkung aller Eigentümer ab. Deshalb werden alle Eigentümer aufgefordert, an der Neuordnung intensiv mitzuwirken, denn das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist nicht nur für Landwirte von erheblicher Bedeutung.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Eilenburg, den 02.03.2010

gez. Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

Alles klar? - Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung - BDZ e. V. lädt ein zum „**Tag der offenen Tür**“:

Termin: 20. April 2010 von 10 bis 17 Uhr
Ort: An der Luppe 2, 04178 Leipzig

Zwölf vollbiologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie elf Kleinkläranlagen in Trockenaufstellung können an diesem Tag auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise der einzelnen Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Anlagen. Darüber hinaus erhalten sie Informationen über die Modalitäten der Förderung von Kleinkläranlagen.

Im Freistaat Sachsen zwingen die demografische Entwicklung und die finanzielle Ausstattung zu einer neuen strategischen Ausrichtung der Abwasserkonzeption. Vorausgesetzt es ist wirtschaftlicher, erfolgt in Gebieten, die bisher nicht zentral erschlossen wurden, eine kleinräumige dezentrale Erschließung mit Gruppenkläranlagen und grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen. Das bedeutet: Für etwa 14 % der sächsischen Bevölkerung wird die Abwasserentsorgung zukünftig dezentral geregelt werden. Unterstützt wird das durch die Ausgabe von Fördermitteln entsprechend der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2009. Weitere Informationen unter: <http://www.bdz-abwasser.de>

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Calbitz und Malkwitz

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz vom 08. September 2009

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feiern und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Calbitz und Malkwitz stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz
- 2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
 - 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
 - 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
 - 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
 - 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der politischen Gemeinde Wermisdorf hatten.
- 2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhöfe in Calbitz und Malkwitz sind ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde oder andere Tiere mitzubringen
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle

- 1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung

steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind durch die Nutzer zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
 - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 - 39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
 - f) Sand in und außerhalb der Grabstätte

§ 21a**Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.
Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22**Grabpflegevereinbarungen**

aufgehoben

§ 23**Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2 : 1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24**Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstele oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25**Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies anstelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf

der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 2,60 m, Breite 1,20 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,30 m, Breite 1,20 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beisetzung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,60 m lang und 1,20 m breit, für Aschenbestattung 1,30 m lang und 1,20 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32

aufgehoben

§ 33

aufgehoben

§ 34

aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	120	16 >1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	120	16 >1m Höhe: 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales sollte gleich oder größer 2 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss **mindestens 6 cm** betragen.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 4) Grabmale sollen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- 6) Grabmalflächen sollen keine Umrandungen haben.
- 7) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein.
Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 8) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37**Schrift, Inschrift und Symbol**

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist auf die Reihenfolge Vorname, Familienname zu achten.
- 2) Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38**Stellung des Grabmals auf der Grabstätte**

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern, in der Regel das „Kopfbende“.

§ 39**Grabstättengestaltung**

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das vollständige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien (ausgenommen sind Unterteilungen aus dem Material des Grabsteines)
 - c) in Malkwitz sind Unterteilungen ausgenommen aus Naturstein
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen**§ 40****Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Fried-

hofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 42**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt außerdem zur Einsichtnahme, im Pfarramt der Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz aus.
- 3) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 43**Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz vom 28.03.1990 außer Kraft.

Calbitz, 08.09.2009

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz
Der Kirchenvorstand


Kirchensiegel


Vorsitzender


Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 04. Feb. 2010

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig


Schlichting
Oberkirchenrat



Informationen aus der Mittelschule

Nachrichten aus der Grundschule

Bei uns
macht
Schule
Spaß!



Grundschule
"Zur alten Poststation"

Unser **Tag der offenen Tür** findet dieses Jahr **am Samstag, dem 27. März 2010** statt. In der Zeit **von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr** kann jeder der Interesse hat, die Schule besichtigen. Es werden Ganztagsangebote vorgestellt, man kann Unterrichtsmaterial ausprobieren, sich mit Lehrern und der Elternvertretung bei einem Imbiss im Cafe` unterhalten, auch sich über den Alltag einer 1. Klasse informieren. Natürlich gibt es wieder etwas zum Basteln und Computern.

Und wer sich traut, kann sich mit einem Farbabdruck seiner Hand verewigen.

Auf viele Besucher freuen sich Lehrer und Elternvertreter der Grundschule „Zur alten Poststation“ Wermsdorf.

Sprech- und Öffnungszeiten



Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.



Touristinformation Wermsdorf

Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Tel.: 03 43 64/8 11 32

E-Mail: fremdenverkehr2@wermsdorf.de

Während der Öffnungszeiten können Sie die Ausstellung „gesagt und gezeigt“ im Begegnungszentrum besichtigen.



Zentralbibliothek Wermsdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/
Krankenhausverwaltung

1 Internet-Terminal steht zur Verfügung.

Montag	10.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 14.00 Uhr		
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr		
Telefon:	03 43 64/6 22 51		
Fax:	0 12 12 -5 -1 67 3- 85 46		
E-Mail:	bibliothek_wermsdorf@web.de		

Museum/Ausstellung



**Ausstellung zur Schlossgeschichte im Hauptschloß
Ausstellung im Gebäude 21**

Geöffnet:

Dienstag - Freitag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ab 1. April 2010

Dienstag - Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58

E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de

Preise:

Ausstellung Gebäude 21

Erw.: 2,00 EUR, Erm.: 1,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 0,80 EUR

Beide Ausstellungen

Erw.: 3,00 EUR, Erm.: 2,00 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 1,50 EUR

Beide Ausstellungen inklusive Führung

Erw.: 5,00 EUR, Erm.: 2,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 2,00 EUR
Gruppenangebote auf Anfrage



Begegnungsstätte im Schloss Hubertusburg

Schloss Hubertusburg, Gebäude 19, 04779 Wermsdorf
Es erwarten Sie Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung mit einem besonderen Wochenangebot, Kaffee und selbst gebackener Kuchen sowie ein kleines Imbissangebot.

Geöffnet:

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58

E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de

Polizeiposten Wermsdorf

Tel.-Nr. 03 43 64/8 83 80

zu erreichen Dienstag und Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr und Mittwoch 10.00 - 14.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Sitz: Markt 1, 04769 Mügeln

Geöffnet:

Montag geschlossen, Termin nach Vereinbarung
Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen, Termin nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 03 43 62/4 10 20/4 10 34

Fax: 03 43 62/4 10 46/4 10 36

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen Notfalldienst anrufen,
Rufnummer 03 41 1 92 92 für Patienten der Ortsteile Wermsdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wade-

witz, Liptitz,
Rufnummer 03 42 02 6 52 66 für Patienten der Ortsteile Lupp, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf

und den für den Patienten Dienst habenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19:00 bis 7:00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14:00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr

wird **ein Dienst habender Arzt**, die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen**.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde Wermsdorf

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
25.02. - 30.04.2010	Ausstellung „gesagt und gezeigt“ Bilder und Texte von Jana Brechlin und Dirk Hunger	Begegnungszentrum Altes Jagdschloss Wermsdorf	Jana Brechlin und Dirk Hunger Tel.: 0 34 35/9 76 80 d.hunger@oschatzimbild.de Gemeinde Wermsdorf Touristinformation, Tel.: 03 43 64/8 11 32 info@wermsdorf.de, www.wermsdorf.de
23.03.2010 19.00 Uhr	Treffen des Tourismusmarketings Wermsdorf	Schlosssaal Altes Jagdschloss Wermsdorf	Tourismusmarketing Wermsdorf Touristinformation, Tel.: 03 43 64/8 11 32 info@wermsdorf.de, www.wermsdorf.de
24.03.2010 15.00 Uhr	Teestunde mit der Kräuterfrau	Gaststätte „Zum Bahnhof“ Wermsdorf	Wermsdorfer Kräuterfrau Frau Timm, Tel.: 01 73/4 22 55 56
27.03.2010 10.00 Uhr	Osterbaum schmücken	Markt, Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller, katrinheller1@gmx.de
30.03.2010 19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Vortrag	Gaststätte „Zur guten Quelle“ Wermsdorf	Heimat- und Verschönerungsverein Wermsdorf e. V. Herr Schmidt, Tel.: 03 43 64/5 20 70 schmidt@heimatverein-wermsdorf.de www.heimatverein-wermsdorf.de
31.03.2010 15.00 Uhr	Teestunde mit der Kräuterfrau	Gaststätte „Zum Bahnhof“ Wermsdorf	Wermsdorfer Kräuterfrau Frau Timm, Tel.: 01 73/4 22 55 56
01.04.2010 18.00 Uhr	Skatturnier	Lämmchen, Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller, katrinheller1@gmx.de
01.04.2010 19.00 Uhr	Osterfeuer	Kötitzer Skulpturenpark, Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller katrinheller1@gmx.de
02.04.2010	10. Hähne-Wettkrähen	Auf dem Hof bei Großens Mutzschen OT Köllmichen	RGZV Mutzschen - Wermsdorf e. V. Herr Große
03.04.2010 17.00 Uhr	Trompetenkonzert: Joachim Schäfer	Schloss Hubertusburg	Freundeskreis Schloss Hubertusburg Herr Dr. Müller dr.georg.mueller1@gmx.de www.freundeskreis-hubertusburg.de VbFF Wermsdorf Frau Lehmann, Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermsdorf@t-online.de
05.04.2010	Osteranspritzen	Feuerwehrgerätehaus Malkwitz	FFW Malkwitz Herr Frenzel www.malkwitz-sachsen.de
22.04.2010 19.00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung	Feuerwehrgerätehaus Collm	FFW Collm Herr Richter HeRichter@aol.de
30.04.2010 19.00 Uhr	Maibaumstellen	Buswendeplatz Mahlis	Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. Herr Beier hv.mahlis@freenet.de www.mahlis.de FFW Mahlis Herr Hofmann
30.04.2010 20.00 Uhr	Maibaumstellen	Hirschplatz und Feuerwehr Wermsdorf	FFW Wermsdorf Herr Köhler ff_wermsdorf@feuerwehren-wermsdorf.de
30.04.2010 19.30 Uhr	Maibaumstellen	Dorfplatz Collm	FFW Collm Herr Richter HeRichter@aol.de
30.04.2010	Walpurgisnacht und Maibaumstellen	Gerätehaus Malkwitz	Heimatverein „Traditionspflege“ e. V. Herr Leuschner heimatverein@malkwitz-sachsen.de www.malkwitz-sachsen.de FFW Malkwitz Herr Frenzel
30.04.2010	Maibaumstellen	Gröppendorf	FFW Gröppendorf Herr Schönert
30.04.2010 19.00 Uhr	Maibaumstellen	Parkplatz vor dem Kinder- garten, Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller, katrinheller1@gmx.de

Hier treffen sich Senioren



Hier treffen sich Senioren

- 24. März** 14.00 Uhr **Mahlis** in der Gaststätte Strobach „Was habe ich alles erlebt“ 4. Runde mit Herrn Weinfurtnner
- 25. März** 14.00 Uhr **Collm** im Gasthof „Was habe ich alles erlebt“ 3. Runde mit Herrn Weinfurtnner
- 1. April** 14.00 Uhr **Luppa** in der Gaststätte „Zum Schwarzen Ross“ „Gesundheit aus der Natur“ mit der Kräuterfrau Barbara Timm
- 6. April** 14.00 Uhr **Wermsdorf** in der „Hubertusklause“ „Mein Beruf und wie ich Buchautorin wurde“ mit Diplom-Journalistin Gabi Liebegall
- 12. April** 14.00 Uhr **Malkwitz** in der Gaststätte „Zur Krone“ Geschichtliches über Wermsdorf mit Herrn Säuberlich
- 13. April** 14.30 Uhr **Calbitz** in der Gaststätte „Zur Grünen Tanne“ „Mein Beruf und wie ich Buchautorin wurde“ mit Diplom-Journalistin Gabi Liebegall
- 14. April** 14.00 Uhr **Liptitz** in der Alten Taschupa „Gesundheit aus der Natur“ mit der Kräuterfrau Barbara Timm
- 20. April** 14.00 Uhr **Lampersdorf** in der Feuerwehr Musikalischer Nachmittag mit Frau Boyde
- 21. April** 14.00 Uhr **Gröppendorf** in der Feuerwehr Musikalischer Nachmittag mit Frau Boyde
- 22. April** 14.00 Uhr **Collm** im Gasthof „Collm“ „Gesundheit aus der Natur“ mit der Kräuterfrau Barbara Timm
- 28. April** 14.00 Uhr **Mahlis** in der Gaststätte „Strobach“ „Gesundheit aus der Natur“ mit der Kräuterfrau Barbara Timm

Seniorenfahrten



9. April 2010

„**Original Halberstädter**“ in Halberstadt
Nach einer Führung durch die Halberstädter Würstchen- und Konservenfabrik können Sie bei einem Mittagessen die Halberstädter Kost selbst ausprobieren. Frisch gestärkt fahren Sie weiter nach Quedlinburg. Hier ist Zeit zum Bummeln oder auch Kaffeetrinken.

26. Mai 2010

„**Rhododendronblüte**“ in Kromlau
In Kromlau angekommen, erleben Sie eine Führung durch den Rhododendronpark.
Nach dem Mittagessen fahren Sie mit der Waldeisenbahn nach Weißwasser und besuchen die Glas-kunst. In der Terrassengaststätte genießen Sie ein Kaffeegedeck mit Musik und Unterhaltung.
Anmeldungen können persönlich oder telefonisch bei der Seniorenbetreuung Wermsdorf, Tel. 03 43 64/8 11 29, bei Herrn Gohlke Tel. 03 43 64/8 87 19 oder zu den Seniorentreffen in den Ortsteilen vorgenommen werden. Preise sind unter den angegebenen Telefonnummern zu erfragen.

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche unseren Seniorinnen und Senioren im April 2010



Wermsdorf mit Reckwitz

Frau Renate Otto	am 01.04.	zum 81. Geburtstag
Frau Edit Scholz	am 02.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Eleonore Simon	am 04.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Christa Leschnik	am 05.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Lieselotte Däberitz	am 07.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Reinhold Lehmann	am 09.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Anton Prockl	am 09.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Ingeborg Woyte	am 09.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Horst Paitz	am 11.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Erika Goldammer	am 13.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Lehmann	am 13.04.	zum 71. Geburtstag
Herrn Günter Hentzschel	am 14.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Monika Lempert	am 16.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Döge	am 19.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Heinz Höhme	am 20.04.	zum 74. Geburtstag
Herrn Helmut Kapitza	am 23.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Ute Bursian	am 24.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Elisabeth Horbas	am 25.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Frida Hennig	am 26.04.	zum 83. Geburtstag
Herrn Horst Malik	am 26.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Irene Poduck	am 26.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Siegrid Karkowsky	am 27.04.	zum 81. Geburtstag
Frau Hannelore Haubold	am 27.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günter Zeuke	am 28.04.	zum 70. Geburtstag

Calbitz

Herrn Werner Hönemann	am 03.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Gisela Boike	am 07.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Helmut Wienzek	am 10.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Helga Nowak	am 10.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Christa Elste	am 13.04.	zum 79. Geburtstag
Frau Hildegard Hanns	am 14.04.	zum 81. Geburtstag
Frau Anita Stephan	am 14.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Knoll	am 16.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Franz Dazer	am 19.04.	zum 81. Geburtstag
Frau Elfriede Aschmoneit	am 19.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Lina Kiefner	am 20.04.	zum 84. Geburtstag
Herrn Horst Fritzsche	am 21.04.	zum 70. Geburtstag

Collm

Frau Elfriede Bischof	am 08.04.	zum 88. Geburtstag
Frau Anita Gaitzsch	am 15.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Ingeborg Hamann	am 22.04.	zum 81. Geburtstag

Lampersdorf

Herrn Martin Herrmann	am 04.04.	zum 94. Geburtstag
Frau Johanna Naake	am 18.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Martin Reichel	am 27.04.	zum 81. Geburtstag

Liptitz

Frau Toska Lippe	am 26.04.	zum 87. Geburtstag
Frau Renate Wolf	am 27.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Kirsten	am 29.04.	zum 73. Geburtstag

Luppa

Frau Eva Schreck	am 01.04.	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud Köbe	am 02.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Ursula Marschner	am 03.04.	zum 82. Geburtstag
Frau Ruth Vogt	am 04.04.	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Schreiber	am 05.04.	zum 82. Geburtstag
Herrn Werner Lamm	am 05.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Günther Schreck	am 10.04.	zum 82. Geburtstag
Herrn Heinz Kirsten	am 10.04.	zum 78. Geburtstag
Frau Christa Kirsten	am 13.04.	zum 76. Geburtstag

Frau Gertraude Schönfeld am 13.04. zum 72. Geburtstag
 Herrn Herbert Zimmer am 14.04. zum 79. Geburtstag
 Herrn Helmut Hennig am 15.04. zum 81. Geburtstag
 Herrn Karl-Heinz Knobloch am 17.04. zum 83. Geburtstag
 Herrn Karl Kresse am 18.04. zum 70. Geburtstag
 Frau Susi Bauer am 24.04. zum 74. Geburtstag
 Herrn Ernst Jüttner am 26.04. zum 72. Geburtstag
 Herrn Willi Gutowski am 28.04. zum 78. Geburtstag
 Frau Ursula Hartwig am 29.04. zum 72. Geburtstag
 Frau Lotte Wolf am 30.04. zum 85. Geburtstag
Malkwitz
 Frau Eleonore Knappe am 08.04. zum 72. Geburtstag

Frau Wally Thomas am 13.04. zum 79. Geburtstag
 Herrn Bernhard Müller am 23.04. zum 70. Geburtstag
 Frau Hildegard Apostel am 27.04. zum 88. Geburtstag
Mahlis
 Herrn Rudolf Weber am 03.04. zum 84. Geburtstag
 Frau Rosemarie Serek am 05.04. zum 70. Geburtstag
 Herrn Herbert Hentschel am 12.04. zum 79. Geburtstag
 Frau Erika Busch am 22.04. zum 82. Geburtstag
 Herrn Erich Förster am 27.04. zum 87. Geburtstag
 Herrn Günter Pausin am 29.04. zum 72. Geburtstag
Gröppendorf
 Frau Karin Berge am 14.04. zum 70. Geburtstag



Interesse an Förderung? Kostenfreie Beratung nutzen!

Auch in diesem Jahr stellen EU und Freistaat Sachsen für die Region „Sächsisches Zweistromland“ mehr als 3 Mio Euro für die Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung. Gefördert werden neben kommunalen Maßnahmen, wie Ortsverbindungsstraßen, Freizeitanlagen und Straßenbeleuchtung, auch private und gewerbliche Vorhaben.

Beispielsweise haben junge Familien die Möglichkeit, für die Um- bzw. Wiedernutzung eines leer stehenden ländlichen Objektes bis zu 45% Zuschuss zu erhalten.

Auch für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit, leer stehende Bausubstanz durch Um- bzw. Wiedernutzung mit Hilfe von ILE*-Mitteln (*integrierte ländliche Entwicklung) zu sanieren. Aller zwei Wochen finden dienstags in der Geschäftsstelle des Regionalmanagements kostenfreie Beratungstage statt. Im Rahmen der Beratungstage stehen Ihnen die Regionalmanager für allgemeine Fragen zur Förderung bzw. auch zu konkreten Vorhaben zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Kontakt:

Regionalmanagement
 „Sächsisches Zweistromland“ eG
 Dorfstr. 28
 04758 Liebschützberg OT Terpitz
 Tel. 03435 - 666 79 0
 Email. info@zweistromland.org

Beratungstage im Regionalmanagement

30. März 2010
 13. April 2010
 27. April 2010
 11. Mai 2010

Beispiele aus dem Zweistromland für die ILE-Förderung



In der Gemeinde Naundorf nutzte eine junge Familie die Möglichkeit der ILE-Förderung für die Sanierung eines leer stehenden Dreiseithofes.



In der Gemeinde Wermisdorf baute ein Unternehmer mit Hilfe der ILE-Förderung einen leer stehenden Dreiseithof als Standort für seinen Gewerbebetrieb aus.

Der Collmbote
 Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermisdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda



Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
 VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
 04916 Herzberg, An den Steinden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,
 Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Bürgermeister Matthias Müller
 - Redaktion: Frau Eveline Haseloff
 Telefon: (03 43 64) 81 10,
 Telefax: (03 43 64) 8 11 31,
 Altes Jagdschloß, 04779 Wermisdorf
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
 04916 Herzberg, An den Steinden 10, Telefon: (03535) 4 89 -0,
 Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15
 vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
 - Anzeigenannahme/Beilagen:
 Herr Kahl, 04861 Torgau/OT Mehderitzsch, Dorfallee 7,
 Telefon: 0 34 21/71 95 77 oder
 Fax: 71 95 79

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 21. April 2010

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Mittwoch, der 7. April 2010

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen – hier steckt Ihre Heimat drin.


 www.wittich.de